

Nr. XXVII. Verordnung

vom 16. December 1887,

betreffend die Abänderung der Ausführungs-Verordnung zu dem Einkommensteuer-Gesetze, vom 25. Juli 1876.

Auf Grund des §. 27 des Einkommensteuergesetzes vom 25. Juli 1876 verordnen wir zur weiteren Ausführung dieses Gesetzes, sowie des abändernden Gesetzes vom 16. December 1887 mit höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten was folgt:

Zu §. 17 des Gesetzes.

1) Die Zugangslisten über die nach Feststellung der Jahredrollen neu hinzutretenden Steuerpflichtigen werden von den Gemeindevorständen bez. Vertretern der Gutsbezirke halbjährlich angelegt. Die Eintragung der Zugänge und die Einschätzung derselben durch die Detekommission erfolgt monatlich. Die Steuerpflichtigen sind von der erfolgten vorläufigen Einschätzung unter Hinweisung auf die spätere Feststellung durch die Bezirkskommission und mit dem Vorbehalte der nachträglichen Ausgleichung der etwaigen höheren oder niedrigeren Feststellung zum Zwecke der Erhebung der Steuer zu benachrichtigen.

Mitte Juni bez. December werden die Zugangslisten abgeschlossen und an den Vorstehenden der Bezirkskommission behufs Feststellung der Steuerfäße eingereicht. Von der Bezirkskommission gehen die Zugangslisten an das Steueramt zur Ermittlung des ganzen Steuerbetrags der Zugangsliste und vom Steueramte alsdann an die Gemeindevorstände bez. Vertreter der Gutsbezirke zur Mittheilung der etwa eingetretenen Aenderung in den Steuerfäßen an die betreffenden Steuerpflichtigen.

2) Hinsichtlich der Dienstkoten und Gewerbegehälfen, soweit dieselben nur auf den Dienstlohn besteuert sind, bedarf es im Falle eines bloßen Personenwechsels nicht der Ab- und Zuschreibung, sondern es genügt eine Namens-Umschreibung in der Rolle.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der §. 22 und 24 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 142) werden aufgehoben.

Rudolfsbad, den 16. December 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

U. v. Holleben.